

Verordnung vom 22.11.1993

über das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ in den Gemeinden Großenkneten, Landkreis Oldenburg, Garrel und Emstek, Landkreis Cloppenburg

Aufgrund des §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des NNatG vom 18.10.1993 (Nds. GVBl. S. 444) wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

(1) Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 485 ha groß.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktraster kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.

(4) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26121 Oldenburg, und bei den Gemeinde Großenkneten, Markt 3, 26197 Großenkneten, Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek, Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Das Gebiet der Ahlhorner Fischteiche ist vor ca. 100 Jahren künstlich gestaltet worden. Die Senken der ehemaligen hügeligen Landschaft wurden zu Fischteichen ausgebaut und werden durch staatliche Teichwirtschaft bewirtschaftet. Über ein umfangreiches Zuleitersystem versorgt die Lethe die einzelnen Teiche mit Wasser. Aufgrund der naturnahen Ausprägung der Teiche und der Letheniederung hat dieses Feuchtgebiet u. a. ein für das nordwestliche Niedersachsen einzigartiges Amphibien-Vorkommen und ist zugleich Brutvogelgebiet von regionaler Bedeutung.

Zweck der Unterschutzstellung ist die langfristige Erhaltung und Entwicklung dieses Feuchtgebietskomplexes mit seinen Still- und Fließgewässern

- als Standort wildwachsender z. T. gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften einschließlich seltener Waldgesellschaften

- als Lebensraum wildlebender Tierarten und Lebensgemeinschaften, wobei das Gebiet u. a. für gefährdete Vogelarten, die zum Teil vom Aussterben bedroht sind, als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop und für gefährdete Amphibien als Laichbiotop sowie als Sommer- und Winterlebensraum von besonderer Bedeutung ist.

Entwicklungsziel ist ferner die Wiederherstellung der durchgängigen biologischen Funktionsfähigkeit der Lethe.

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 (2) NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einer Punktklinie gekennzeichneten Wegen betreten werden; die Radwege sind in dieser Karte besonders gekennzeichnet.

(3) Das Befahren des Naturschutzgebietes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur auf den gekennzeichneten Wegen und Straßen erlaubt, die in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Grauraster dargestellt sind.

(4) Ferner ist es im Naturschutzgebiet zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen verboten, Hunde frei laufen zu lassen.

(5) Gem. § 24 Abs. 3 NNatG bedürfen Baumaßnahmen aller Art, auch nach NBauO genehmigungsfrei, auf den in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 schraffierten Flächen, der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Es handelt sich bei diesen Flächen um das Blockhausgelände, die Hofstelle an der Straße „Baumweg“, die Zentralen Einrichtungen der staatlichen Teichwirtschaft sowie den Standort des geplanten Schöpfwerkes an der Lethe.

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Grünlandflächen, jedoch ohne

- die Bodengestalt zu verändern,
- Grünland umzubrechen,
- zu meliorieren oder Erdsilos anzulegen und mit Jauche oder Gülle zu düngen,
- Pflanzenschutzmittel anzuwenden und
- auf den landeseigenen Grünlandflächen in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen und zu schleppen;

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Ackerflächen;

3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft außerhalb der Teiche, jedoch ohne die in der Letheniederung in Zone 1 (in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt) eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben, da der Wald seiner natürlichen Entwicklung überlassen werden soll (Naturwald);

4. die ordnungsgemäße staatliche Teichwirtschaft im bisherigen Umfang.

Dies schließt ein:

- Ablassen und Befüllen der Stauanlagen,
- Unterhaltungsmaßnahmen und Regulierung der Wasserstände an den Zuleitern,
- Unterhaltungsmaßnahmen in den Teichen einschließlich der Entschlammung,
- Kalkungen,
- Besetzen der Teiche mit Fischen,
- Bisambekämpfung.

Art und Ausführung der teichwirtschaftlichen Maßnahmen werden in einem Bewirtschaftungskonzept als Rahmenkonzept festgelegt.

Über die Durchführung der Maßnahmen verständigen sich in regelmäßigen Abständen die staatliche Teichwirtschaft und die Obere Naturschutzbehörde.

5. Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserversorgung der Fischteiche und zur Wiederherstellung der durchgängigen biologischen Funktionsfähigkeit der Lethe. Über Planung und Ausführung dieser Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der Bezirksregierung Weser-Ems - Obere Naturschutzbehörde - und den betroffenen Grundeigentümern herzustellen.

6. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen,

7. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

8. Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturdenkmals „Ahlhorner Fischteiche“. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

9. das Betreten oder Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,

a) durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer,

b) durch den übrigen Anliegerverkehr auf der Straße „Baumweg“ von der Einmündung der Straße „Zu den Fischteichen“ bis zur Hofstelle Janzen im Rahmen der zulässigen Nutzung.

10. das Betreten oder Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

11. das Bootfahren und Baden im westlichen Bereich des Helenenteiches, der in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet ist.

(2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag eine Befreiung gewähren.

§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan dargestellt, der Bestandteil des Forsteinrichtungswerkes wird. Sie werden durch das zuständige Forstamt durchgeführt.

Dieses betreut und überwacht das Gebiet, unbeschadet der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes oder innerhalb einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Flächen entgegen dieser Verordnung Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt, ohne in Besitz einer Befreiung zu sein.

(2) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt.

(3) Ein Verstoß kann gemäß § 65 NNatG im Falle des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM, im Falle des § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

§ 8 Hinweis

(1) Die Jagdausübung (i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg (Oldb) vom 04.03.1976 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 vom 09.04.1976) außer Kraft, soweit sie mit dem Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmt.

Oldenburg, den 22.11.1993
Bezirksregierung Weser-Ems
Dr. Eckart Bode
Regierungspräsident

Handschriftliche Berichtigung

In der im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 48 am 3.12.1993 veröffentlichten „Verordnung vom 22.11.1993 über das Naturschutzgebiet Ahlhorner Fischteiche“ muss es in § 1 Abs. 2 folgendermaßen richtig lauten:
Das Naturschutzgebiet ist ca. 437 ha groß.